

Stadt Heinsberg –Bebauungsplan Nr. 87,„Kirchae / Nygen“ in Uetterath

Abwägungen und Beschlussvorschläge zu den während der Verfahren gemäß § 3 (1) BauGB – Beteiligung der Öffentlichkeit – und § 4 (1) BauGB – Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange – eingegangenen Stellungnahmen **im Zeitraum vom 19.04.2022 bis 20.05.2022**

Ifd. Nr.	Träger öffentl. Belange/ Öffentlichkeit	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
B1	Bürgerversammlung	27.04.2022	Mehrere Bürger beantragten, die Verwaltung möge prüfen, ob die Kriterien zur Vergabe der Baugrundstücke im Vermarktungsprozess angepasst werden könnten. Vor allem solle hierbei die örtliche Herkunft sowie ehrenamtliches Engagement Berücksichtigung finden.	Die Vergabekriterien zum Verkauf zukünftiger Baurundstücke werden nicht auf der Ebene des Bebauungsplan-Verfahrens festgelegt, sondern zu einem späteren Zeitpunkt vom Rat der Stadt Heinsberg beschlossen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
B2		02.05.2022	<p>Meine Frau und ich leben seit ca. 25 Jahren in Heinsberg, 20 Jahre davon in einem Bauernhof auf besagter Kirchae.</p> <p>Wir haben kürzlich erfahren, dass Sie als Stadt Heinsberg ein neues Wohngebiet in unmittelbarer Nähe unseres Hofes planen. Ich habe mich daher auf Ihrer Website und auch auf der Informationsveranstaltung am 27.04.2022 über dieses Vorhaben informiert.</p> <p>An dieser Stelle möchte ich Ihnen zunächst unsere seit vielen Jahren durchgeführte Arbeit im Tierschutz näher erläutern.</p> <p>Auf unserem Hof beherbergen wir jeweils 2-4 Hunde, die wir aus diversen Tierheimen aufnehmen. Hinzu kommen Wellensittiche und Meerschweinchen, die wir ebenfalls von Tierschützern übernehmen.</p> <p>Unser Hauptaugenmerk liegt jedoch beim Schutz und der Arbeit für die Spezies Schwein. Wir halten auf unserem Hof seit vielen Jahren Schweine, die wir vor dem Tod in der Massentierhaltung bewahren. Sie können bei uns ihr Leben nach vollen Zügen genießen.</p> <p>Selbstverständlich sind unsere Tiere sowohl beim Veterinäramt des Kreises Heinsberg als auch bei der</p>		

B = Bürger

T = Träger öffentlicher Belange

Bebauungsplan Nr. 87 „Uetterath – Kirchaue / Nygen“

Landwirtschaftskammer Rheinland registriert. Wir führen daher auch eine sogenannte Betriebsnummer bei beiden Behörden und auch beim Finanzamt.

Als wir vor 20 Jahren nach Uetterath zogen, war das Dorf noch sehr deutlich von der Tierhaltung geprägt. Es gab zwei Schweinezuchten und noch weitaus mehr Milchviehhaltungen. Die Möglichkeit der Tierhaltung war für uns ein wesentlicher Aspekt, den Hof in Uetterath zu erwerben.

Unsere Schweine leben bei uns als Familienmitglieder. Sie haben einen festen Stall, aber auch einen sehr großen Auslauf, der sich über die 20 Jahre zu einem naturbelassenen Paradies weiterentwickelt hat.

Unser Grundstück — die Parzelle.Nr. 130 - reicht von der Kirchaue fast bis an die Tränkstraße heran. Nördlich unseres Grundstückes sind die Weiden und Wiesen angesiedelt, auf denen Sie nun beabsichtigen, ein Wohngebiet mit 13 Häusern zu errichten. In den Jahren zuvor wurden diese Wiesen von einem Landwirt aus Uetterath bewirtschaftet.

Die ungestörte Ruhe, die unser Grundstück uns und unseren Schweinen bietet, ist ein wesentlicher Faktor unserer ehrenamtlichen Tierschutzarbeit. Nicht nur haben wir regelmäßig staunende Besucher zu Gast, die sich nicht nur an unseren Tieren, sondern auch an der naturnahen Umgebung erfreuen. Bei diesen Besuchen können die Menschen hautnah das wahre Wesen der Schweine erfahren und werden über das Verhalten der Tiere informiert. Wir kämpfen dabei nicht nur gegen die gängigen Vorurteile, die noch immer fest verwurzelt sind, sondern auch für ein besseres Miteinander zwischen Mensch und Schwein.

Neben den Besuchen arbeiten wir mit unseren Tieren auch über die neuen Medien. Wir stellen unsere Arbeit einem großen Publikum sowohl auf unserer Website, als auch über YouTube, Facebook, Instagram und Twitter vor. Der inzwischen vorhandene Glasfaseranschluss des Ortes, der unter anderem durch meine Kontaktaufnahme mit der Deutschen Glasfaser zustande kam, ist dabei ein wichtiger Faktor.

Ein weiterer wichtiger Aspekt sind dabei die Videoaufnahmen, die wir von und mit unseren Tieren auf unserem Hof und

B = Bürger

T = Träger öffentlicher Belange

Bebauungsplan Nr. 87, „Uetterath – Kirchaue / Nygen“

			<p>Grundstück produzieren können. Auf diese Weise bekommen die Menschen, die uns nicht besuchen können, einen direkten Einblick in das Leben, das unsere Schweine Freya, Loki und Gandhi bei uns in Sicherheit, Geborgenheit und mit Liebe leben dürfen.</p> <p>Viele dieser Videos erreichen inzwischen ein großes, auch internationales Publikum. Wir sind nicht zu Unrecht stolz auf diese Leistung, die das Dorf Uetterath auch weit über die Dorfgrenzen hinaus bekannt macht und machen wird.</p> <p>Diese Arbeit und Idylle sehen wir leider nun durch ihre Absicht, ein Baugebiet in direkter Nähe unseres Hofes auszuweisen, direkt gefährdet.</p> <p>1. Zunächst einmal möchten wir dabei darauf hinweisen, dass durch die bevorstehenden massiven Erdarbeiten und Eingriffe in die Topografie des gesamten Abschnittes nördlich unseres Grundstücks, eine außerordentliche Lärmbelastung und massive Erdschütterungen nicht zu vermeiden sein werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Schweine sind von Natur aus Fluchttiere. Laute Geräusche führen regelmäßig dazu, dass die Tiere in Fluchtbereitschaft geraten. Sie werden dadurch einem entsprechenden Stress ausgesetzt, der für die gesamte Dauer der sicherlich monatelang dauernden Baumaßnahmen anhalten wird. Über die gesamte Bauphase anhaltender Stress für die Schweine, dadurch gesundheitliche Belastung, daraus folgt: gesamte Arbeit mit den Tieren kommt in dieser Zeit zum Erliegen. Denn es wird unmöglich sein, ungestörte Aufnahmen mit den Tieren machen zu können. Sie werden aufgeschreckt sein und auch der Baulärm würde auf den Videos „keine gute Figur machen“. Unsere Besuchsangebote, die auch während der Woche durch uns eingeräumt werden, würden ebenfalls durch die Bauarbeiten faktisch unmöglich gemacht werden. 	<p>Zu 1: Es wurde keine Gutachten zu Baulärm, Erschütterungen, Staub-, Abgasen- oder Feinstaubbelastung (luftfremde Stoffe) erstellt. Besonders zu den Erdarbeiten in der Bauphase und den damit verbundenen Lärmbelastungen und möglichen Erschütterungen gibt es geltende gesetzliche Regelungen wie die „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – VVBauLärmG und die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV). Zusätzlich wurden durch den Gesetzgeber eine Vielzahl von Grenzwerten in verschiedenen Regelwerken festgelegt (z.B. TA Lärm 2002). Die Überprüfung und Einhaltung der Grenzwerte unterliegt der behördlichen Überwachung (Untere Immissionsschutzbehörde Kreis Heinsberg, Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV)). Änderungen oder Ergänzungen des Bebauungsplanes sind daher nicht erforderlich.</p>	<p>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.</p>
--	--	--	--	--	---

B = Bürger

T = Träger öffentlicher Belange

Bebauungsplan Nr. 87 „Uetterath – Kirchaue / Nygen“

			<p>2. Neben diesem offensichtlichen Grund, des Lärms und der Erschütterungen während der Bauphase, wird durch die Ausweisung des Baugebiets als Wohngebiet auch der Charakter des Teiles des Dorfes nachhaltig verändert.</p>	<p>Zu 2: Der gesamte besiedelte Norden von Uetterath ist als Wohnbaufläche im Flächennutzungsplan dargestellt. Die geplante kleinteiligen Baustrukturen mit 1,5 geschossigen Einfamilienhäuser an den Rändern des Plangebietes sorgen für einen harmonischen Übergang. In der Kernzone sind zwei Bauplätze für Mehrfamilienwohnhäuser mit bis zu 5 Wohneinheiten geplant. Mit dem Baugebiet und 15 geplanten Baugrundstücken ist keine Überformung des Ortes Uetterath zu erwarten. Mit konkreten textlichen und zeichnerischen Festsetzungen in diesem Bebauungsplan werden die zulässigen Gebäudeabmessungen festgelegt. Bei Bebauungen in der heutigen Ortslage ist der Rahmen, in den sich die Neubauten einfügen müssen, meist weiter gefasst, so dass diese Objekte innerhalb der Bestandsbebauung eher als Fremdkörper wahrgenommen werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.</p>
			<p>3. Das Wohngebiet soll nach den Angaben in ihrer Begründung zum Aufstellungsbeschluss vornehmlich jungen Familien dienen. In einer der auch im Vortrag am 27.04.2022 gezeigten Skizzen ist dabei ersichtlich, dass mindestens drei der Grundstücke und Häuser in südliche Richtung weisen und dabei fast unmittelbar in die Nähe unseres Grundstückes und somit Schweinegeheges reichen. Aus unserer langjährigen Arbeit im Tier- und insbesondere Schweineschutz wissen wir, dass Beschwerden über die Tiere durch Nachbarn keine Seltenheit sind. Dabei ist es oft vollkommen unerheblich, ob von den Tieren eine tatsächliche Belästigung ausgeht. Die pure Anwesenheit von Schweinen reicht oftmals aus. Unsere Befürchtung ist daher, dass die neuen Nachbarn über kurz oder lang eine Abschaffung der Tiere einfordern oder einklagen werden. Dabei spielt unter anderem eine Rolle, dass rund um die Ortschaft Uetterath tatsächliche Massentierhaltungen bestehen, die ihre Gülle auf den umliegenden Feldern periodisch ausbringen. Es ist nicht auszuschließen, dass</p>	<p>Zu 3: Aus Sicht der Fachbehörde beim Kreis Heinsberg – der Unteren Immissionsschutzbehörde – bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, so dass eine detaillierte geruchstechnische Untersuchung auf der Grundlage der Anhang 7 der TA Luft – Feststellung und Beurteilung von Geruchsmissionen nicht erforderlich ist. Im Bebauungsplan wird ein Hinweis wie folgt aufgenommen: „Geruchs- und Lärmbelästigungen Das Plangebiet liegt angrenzend an die bebaute Ortslage Uetterath in dörflicher Umgebung mit vereinzelt landwirtschaftlichen Betrieben. Es können daher in seltenen Fällen im Plangebiet Geruchs- und Lärmbelästigungen auftreten.“</p>	<p>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.</p>

B = Bürger

T = Träger öffentlicher Belange

Bebauungsplan Nr. 87 „Uetterath – Kirchaue / Nygen“

			<p>dann diese Gerüche unseren Tieren zugerechnet werden würden und wir entsprechenden Forderungen seitens der neuen Bewohner von Uetterath ausgesetzt werden. Alle bisherigen unmittelbaren Nachbarn hingegen schätzen und befürworten unsere Arbeit mit den Tieren und würden uns sicherlich auch weiterhin unterstützen.</p>		
		4.	<p>In Ihrer Begründung zum Aufstellungsbeschluss führen sie in Punkt Nr. 6.2. aus, dass negative Auswirkungen auf die bestehenden Nutzungen nicht zu erwarten sind. Unsere Schilderungen allein aus der Sicht unserer Tierschutzarbeit zeigen jedoch auf, dass eine Nutzungseinschränkung für uns als Anwohner der Kirchaue 4 sehr wohl gegeben sind. Seit wir von Ihrem Aufstellungsbeschluss erfahren haben, sind wir daher in sehr großer Sorge und auch großem emotionalem Stress ausgesetzt. Nicht nur fürchten wir um den Verlust unserer idyllischen Lage, sondern eben auch um die Grundlage für unsere erfolgreiche Arbeit im Tierschutz, die wir nicht nur im Kreis Heinsberg als einzigartig ansehen. Meine Frau und ich müssen befürchten, dass bei einer Umsetzung ihres Planes ein Umzug für uns unumgänglich ist. Und' dass dieser sogar noch erfolgen muss, bevor der erste Bagger in die Kirchaue rollt. Wir haben seitdem schlaflose Nächte, denn für uns hängt daran auch eine finanzielle Existenz, da wir unter Umständen eine nicht unerhebliche Vorfälligkeitsentschädigung an unsere Bank entrichten müssten. Zudem ist es bei der heutigen Lage auf dem Immobilienmarkt äußerst unwahrscheinlich, dass wir ein vergleichbares Objekt im Kreis Heinsberg oder gar in NRW finden würden. Auch ist ein Umzug mit Großtieren wie Schweinen eine absolute Herausforderung, nicht nur für die Tiere selber. Es muss dabei auch sichergestellt werden, dass bei einem etwaigen neuen Objekt nicht ähnliche Schwierigkeiten auftreten würden und wir dann „vom Regen in die Traufe kämen“. Wir respektieren den Wunsch der Menschen, die dieses Bauvorhaben bisher auf den Weg</p>	<p>Zu 4: Da im Flächennutzungsplan der Stadt Heinsberg kaum Flächenreserven im Ortsteil Uetterath vorhanden sind, kann die Nachfrage der ortsansässigen Bevölkerung nach Bauland auf vorhandenen Wohnbaureserveflächen nicht befriedigt werden. Nach dem Siedlungsflächenmonitoring der Bezirksregierung Köln sind in Uetterath sieben Baulücken erfasst, wobei diese nicht kurzfristig für eine Bebauung zur Verfügung stehen. Somit ist die Nachfrage nach Wohnbauland zur Deckung des Eigenbedarfs des Ortsteiles Uetterath auf neuen Flächen zu bedienen. Daher verfolgt die Stadt Heinsberg mit der Aufstellung des Bebauungsplanes an diesem Standort eine geordnete städtebauliche Entwicklung durch die Schaffung eines attraktiven Wohnstandortes als Ortsrandabrundung im Bereich der Kirchaue / Nygen, welcher sich unmittelbar an die vorhandene Bebauung anschließt. Das Plangebiet ist somit optimal geeignet. Private Belange werden hier zurückgestellt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.</p>

B = Bürger

T = Träger öffentlicher Belange

Bebauungsplan Nr. 87 „Uetterath – Kirchaue / Nygen“

			gebracht haben. Wohnraum in Uetterath zu schaffen, darf dabei jedoch nicht auf Kosten der Menschen gehen, die dort bereits leben und wirken. Wir hoffen daher sehr, dass sich eine Alternative zu Ihrem Vorhaben finden wird.		
			<p>5. Zu dem in Ihrer Begründung zum Aufstellungsbeschluss aufgeführten „Starken Vereinsleben“ gehört auch der Verein Schweineleben e. V. und die weit über die Grenzen hinaus bekannten Schweine Freya, Loki und Gandhi. Unsere Vereinsarbeit setzt dabei auf einen anderen Fokus als die von Ihnen aufgeführten Traditionsvereine. Wir fokussieren unser Augenmerk auf die Inklusion der Tiere in unserer Gesellschaft und den Aufbruch in ein tiergerechteres Zeitalter. Auch diese gemeinnützige Arbeit ist schützens- und erhaltenswert.</p>	<p>Zu 5: Mit „Starkem Vereinsleben“ in Uetterath sind mitgliederintensive Vereine mit Menschen aus Uetterath und der näheren Umgebung gemeint, die aufgrund von der Schaffung von standortnahen Neubauf Flächen die Chance und die Möglichkeit haben, in Ihrem Heimatort zu bleiben (z. B. St. Antonius-Schützen, Musikverein, Freiwillige Feuerwehr). Der Verein „Schweineleben e.V.“ mag zwar überregional und national viele Mitglieder haben. Die Fokussierung ist jedoch tatsächlich eine andere als bei den angesprochenen Traditionsvereinen. Hier geht es neben dem Interesse an einem gemeinsamen Betätigungsfeld (musizieren, singen, Schutz der anliegenden Bevölkerung) um Gemeinschaft und Geselligkeit im besten Sinne. Um u. a. dieses Vereinsleben zu erhalten, müssen junge Menschen die Möglichkeit haben, im Ort zu bleiben und hier ansässig zu werden. Daher ist es planerisch erforderlich neue Bauflächen zu schaffen. Somit ist die Aufstellung des Bebauungsplanes Kirchaue / Nygen an diesem Standort gerechtfertigt.</p>	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt-
B3		16.05.2022	<p>Wir möchten Ihnen im Folgenden nun weitere Gründe erklären, weswegen wir das von ihnen geplante Baugebiet kritisch betrachten. Als gravierendster Punkt ist dabei der Hochwasserschutz zu erwähnen. Wie bereits in der Bürgerversammlung durch das beauftragte Unternehmen festgestellt, handelt es sich bei der als Baugebiet vorgesehenen Fläche um eine (Zitat) „spannende Topographie“. Wir schließen uns dieser Meinung an und möchten es noch verschärft formulieren: die hügelige, wellenförmige</p>	<p>Die entwässerungstechnische Erschließung des Baugebiets erfolgt im Trennsystem. Die hierzu vorgesehenen Schmutz- und Regenwasserkanalisationen sind im Nachfolgenden beschrieben. <u>Schmutzwasser</u> Das im Baugebiet anfallende häusliche Schmutzwasser wird entlang des Wirtschaftswegs östlich des Plangebiets im</p>	

B = Bürger

T = Träger öffentlicher Belange

Bebauungsplan Nr. 87 „Uetterath – Kirchaue / Nygen“

		<p>Topographie in diesem Bereich von Uetterath ist als durchaus kritisch anzusehen.</p> <p>Wie wir seit der Hochwasserkatastrophe von 2021 wissen, die Sie auch auf Ihrer Homepage im Rahmen des Klimaschutzes würdigen, werden durch die klimatischen Verhältnisse weltweit diese Ereignisse zunehmen.</p> <p>Während unser Nachbarort Randerath mit voller Wucht von der Katastrophe 2021 getroffen wurde, ist Uetterath noch einmal mit einem „blauen Auge“ davongekommen. Die Regenmassen konnten gerade noch so durch die Kanalisation und die Freiflächen im Ort und um den Ort herum aufgenommen werden.</p> <p>Auf der Kirchaue selber lief das Wasser zwar auf der Straße ab, aber es fehlte nicht viel Wasser, um auch hier Keller und Innenhöfe mit Wasser volllaufen zu lassen.</p> <p>In diesem Gebiet eine Versiegelung einer großen Fläche zu beginnen, ist ein Spiel mit dem Feuer. Auch die beiden Regenrückhaltebecken zeigen, dass Sie sich bei der Planung durchaus bewusst sind, dass dies ein kritisches Gebiet ist.</p> <p>Die bereits durchgeführte Regenwassersimulation im noch nicht bebauten Zustand, die auch in der Bürgerversammlung gezeigt wurde, beweist dies nochmals deutlich. Bei dieser Simulation beachten Sie weiterhin nicht, welche Auswirkungen eine bebaute Fläche auf den Hochwasserschutz der bereits vorhandenen Grundstücke hat.</p> <p>Unser Grundstück im Speziellen ist dabei zu beachten, denn es ist in der gesamten Länge von dem Baugebiet betroffen. Die Topographie unseres Grundstückes führt dazu, dass sich Wassermengen durch insgesamt zwei Gefällestrecken sammeln und dann in das benachbarte Grundstück (Flurstück 83) als die tiefste Lage ergießen.</p> <p>Diese Gefälle einerseits von der Kirchaue als auch von Richtung Tränkstraße aus, machen es erforderlich, die Auswirkungen der neuen Bebauung im Vorfeld außerordentlich zu prüfen. Die Einplanung eines Regenrückhaltebeckens (im Flurstück 85/171) ist unseres Erachtens nicht ausreichend, um der Risikolage für die vorhandenen Grundstücke gerecht zu werden.</p> <p>Neben den tatsächlichen Auswirkungen auf die Grundstücke im östlichen Bereich des Baugebietes ist auch die Topographie</p>	<p>Freispiegelabfluss an die bestehende öffentliche Mischwasserkanalisation Kanalisation in der Tränkstraße angeschlossen.</p> <p><u>Regenwasser</u></p> <p>Das im Baugebiet anfallende, nicht behandlungsbedürftige Niederschlagswasser von Dach- und Verkehrsflächen wird einem Versickerungsbecken südöstlich des Baugebiets zugeführt.</p> <p>Das Versickerungsbecken ist als Erdbecken in naturnaher Bauweise vorgesehen. Neben den notwendigen Kapazitäten für die Versickerung der anfallenden Niederschlagswasserabflüsse aus dem Erschließungsgebiet wird eine zusätzliche Reservekapazität in Höhe von rund 2.780m³ für den Starkregenfall (vor allem für das südlich zufließende Oberflächenwasser) vorgesehen.</p> <p>Die Vorhaltung des zusätzlichen Volumens resultiert aus dem Verlauf eines Notwasserwegs aus Richtung Kirchaue zum ausgewiesenen Überflutungsschwerpunkt im Bereich der Straße Nygen. Dieser Notwasserweg wird durch die Becken unterbrochen und der anfallende Oberflächenabfluss aufgefangen. Auf diese Weise wird eine Entlastung des Überflutungsschwerpunkts im Vergleich zur Bestandssituation erreicht.</p> <p><u>Starkregenvorsorge</u></p> <p>Um die nach den Starkregengefahrenkarten der Stadt Heinsberg nördlich des Erschließungsgebiets anfallenden Wassermassen zu fassen wird eine multifunktionale Retentionsfläche als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „temporäre Retentionsmulde“ östlich des Erschließungsgebiets hergestellt.</p> <p>Durch gezielte Modellierung der Geländeoberfläche wird hier eine Retentionsvolumen für den Starkregenfall von rund 8.560m³ geschaffen. Die Fläche wird derart gestaltet, dass sie neben der Vorhaltung von Retentionsvolumen auch für weitere Nutzungsmöglichkeiten (Ausgleichsfläche, Bolzplatz etc.) zur Verfügung steht.</p> <p>Der Einstau dieser Fläche stellt keinen regulär vorgesehenen Betriebszustand dar, sondern stellt eine Ausnahmesituation im</p>	
--	--	---	---	--

B = Bürger

T = Träger öffentlicher Belange

Bebauungsplan Nr. 87 „Uetterath – Kirchaue / Nygen“

		<p>und Kanalisation der Kirchaue insgesamt zu betrachten. Die Kirchaue startet im Süden in Höhe der Kirche Und führt in einem ersten Gefälle bergab in Richtung Nygen. Auf Höhe der Hausnummern 2 und 4 nimmt das Gefälle ab und die Straße führt dann fast flach weiter bis es ab Hausnummer 14 wieder zu einem größeren Gefälle kommt.</p> <p>Beim Hochwasserereignis 2021 war gerade der Bereich ab Hausnummern 2-4 konkret gefährdet. Denn neben der Tatsache, dass durch das Gefälle die Wassermengen eine hohe Geschwindigkeit aufnahmen, ist die Straße an dieser Stelle auch sehr eng gebaut. Die Abflussrinne aus Kopfsteinpflaster war seinerzeit nur gerade so in der Lage, der Wassermengen Herr zu werden. Sollte im tieferen Verlauf der Kirchaue durch ein dann angeschlossenes Baugebiet weitere Wassermengen der Kanalisation zugeführt werden und es im Bereich des Nygen und der Kötteler Schar zu einer Überschwemmung kommen, ist es nicht ausgeschlossen, dass die Wassermengen der Kirchaue nicht mehr im unteren Bereich durch die Kanalisation aufgenommen werden können. Eine Überschwemmung auch im oberen Bereich der Kirchaue wäre dann nicht zu vermeiden. Konkret für unseren Hof in der Kirchaue 4 bedeutet das, dass die Wassermassen durch die hier flach verlaufene Straße, in den Innenhof gespült werden und durch das Gefälle des Grundstücks sämtliche Gebäudeteile unter Wasser stehen werden. Inklusiv des Schweinestalles, der dann noch einmal zusätzlich durch die Regenmengen des Gefälles von der Tränkstraße bedroht wäre.</p> <p>Insgesamt ist ohnehin anzumerken; dass nur eine ausschnittsweise Berechnung eines „Jahrhundertereignisses“ für den Bereich Uetterath viel zu kurz gedacht ist. Die Berechnung müsste großflächig angesetzt werden und die gesamte Topographie auch der anliegenden Ortsteile mitberechnet werden. Das Hochwasser von 2021 ist auch nicht nur punktuell entstanden, sondern im gesamten Westen von Deutschland zu spüren gewesen.</p> <p>Daher sehen wir in der Hochwassergefahr und hinsichtlich des Klimaschutzes eine Errichtung eines Wohngebietes in diesem topographisch kritischen Bereich von Heinsberg Uetterath sehr</p>	<p>Falle außergewöhnlicher Regenereignisse dar. Das bereitgestellte Retentionsvolumen dient insbesondere dem Schutz der bestehenden baulichen Infrastruktur und stellt eine Verbesserung der Überflutungssituation gegenüber dem Bestand dar. Im Falle eines Einstaus der Retentionsfläche erfolgt die Entleerung über Versickerung. Das anstehende Bodenmaterial ist hierzu gemäß Bodengutachten geeignet.</p>	
--	--	--	---	--

B = Bürger

T = Träger öffentlicher Belange

Bebauungsplan Nr. 87 „Uetterath – Kirchaue / Nygen“

			<p>skeptisch und bitten Sie, allein anhand dieser Gründe Ihr Vorhaben zu überdenken.</p> <p>Jeden Tag missachten zahlreiche Landwirte und Lohnunternehmer das Durchfahrtsverbot, auch weil ein Kontrolldruck seitens der Stadt nicht gegeben ist.</p>		
			<p>Neben den offenkundigen Problemen hinsichtlich des Hochwasserschutzes sprechen noch weitere Gründe gegen das Baugebiet in der jetzt geplanten Form. Die derzeitige Verkehrslage in der Kirchaue bzw. Uetterath ist ein weiterer Aspekt. Sie planen derzeit, die Zufahrt zum Wohngebiet über eine Anbindung durch die Kirchaue zu realisieren. Die Kirchaue ist eine sowohl im südlichen Teil als auch im nördlichen Teil sehr schmale Straße in einem sehr baufälligen Zustand. Der jahrelang anhaltende Schwerlastverkehr durch die im Gebiet arbeitenden Landwirte, der <u>trotz Durchfahrverbot</u> anhält, hat zu diesem Zustand beigetragen.</p> <p>Der Grund für diese Durchfahung der Kirchaue liegt auf der Hand: die Zerschneidung der landwirtschaftlichen Nutzfläche durch die Autobahn A 46 sowie der im Westen durchführenden B 221/56. Nur eine einzige schmale Brücke verbindet die landwirtschaftlichen Flächen nördlich und südlich der BAB 46. Die Verbindungsstraße von dieser Brücke führt in die Ortschaft Uetterath, wo in der Folge die Landwirte die direkte Verbindung geradeaus über die Kirchaue nehmen. Die Kirchaue ist dann die kürzeste Verbindung, um in Richtung Randerath bzw. Tripsrath zu kommen. Eine Abkürzung, die trotz Verbot weiterhin befahren wird.</p> <p>Durch die enge Straße sowohl im nördlichen als auch südlichen Teil der Kirchaue kommt es immer wieder zu gefährlichen Situationen. Bei denen die illegal durchfahrenden Landwirte und auch die Busse des öffentlichen Nahverkehrs mit anderen Fahrzeugen aus der jeweiligen Gegenrichtung sich in der</p>	<p>Zur Verkehrslage: Negative Auswirkungen auf die Leichtigkeit und Leistungsfähigkeit des Verkehrs im Plangebiet und auch im Anschluss an die Straße Kirchaue sind aufgrund des geringen künftig zusätzlichen Verkehrsaufkommens aus dem Plangebiet nicht zu erwarten. Es ist nicht zu erwarten, dass die Straße Kirchaue in Bezug auf das neue Wohngebiet, Bauungsplan Nr. 87 künftig erheblich stärker belastet wird. Hinzu kommt, dass der Abfluss des Verkehrs aus dem Plangebiet sich nicht nur auf die nördliche Kirchaue beschränkt wird, sondern auch über die Straße Nygen und Nygener Straße abfließen kann. Besonders auch aus dem Grund, da die Uetterather Dorfstraße im Ortskern zwischen Nygener Straße und Kirchaue eng bebaut ist und es hier heute schon zu Behinderungen im Verkehr kommt (enge Straßenverhältnisse, unübersichtliche Einmündung auf die Uetterather Dorfstraße).</p> <p>Durch die Ausformung der Verkehrsflächen als Mischverkehrsflächen wird in einem aufgelockerten Baugebiet, welches durch Einfamilienhausbebauung geprägt wird, die Sicherheit der Anwohner gewährleistet.</p> <p>Lösungsvorschläge für den bisherigen Verkehr in der Straße Kirchaue werden im Rahmen des Verfahrens zur Kenntnis genommen, sind aber nicht Bestandteil des Bauungsplanes. Wenn denn dann aufgrund des landwirtschaftlichen Durchgangverkehrs ein Durchfahrtsverbot nicht ausreicht, könnten bauliche Maßnahmen im Straßenbereich der Kirchaue</p>	<p>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.</p>

B = Bürger

T = Träger öffentlicher Belange

Bebauungsplan Nr. 87 „Uetterath – Kirchaue / Nygen“

		<p>engen Straße an den Häuserwänden vorbeiquetschen müssen. Dies ist vor allen Dingen im südlichen Teil der Kirchaue bis einschließlich Hausnummer 9 der Fall. Eine Anbindung des Wohngebietes durch die Kirchaue führt nun zwangsläufig zu mehr Verkehr. Insgesamt ist davon auszugehen, dass es zu deutlich mehr kritischen Situationen auf der Kirchaue kommen wird.</p> <p>Da auf der Kirchaue auch Kinder unterwegs sind oder spielen und ein Gehweg nicht durchgehend vorhanden ist, bedeutet das auch eine weitere Gefahrenquelle, die es zu beachten gilt.</p>	<p>durchgeführt werden, die ein Durchfahren erschweren (Verkehrsberuhigungsmaßnahmen) und den Landwirtschaftsverkehr aus Norden Richtung Randerath entweder über den Nygen und die Tränkstraße oder über die Nygener Dorfstraße und der Straße Auf der Prick den engen Ortskern umfahren.</p>	
		<p>Weiterhin ist durch die enge der Straße die Parkplatzsituation für die bisherigen Anwohner und deren Besucher ohnehin schon sehr problematisch. Die Errichtung von 26 neuen Wohneinheiten führt zu mindestens 52 notwendigen Parkplätzen sowie einer vergleichbaren Anzahl von Besucherparkplätzen. Dies ist weder mit der vorhandenen Fläche auf dem Baugebiet noch auf der bisherigen Kirchaue störungsfrei zu realisieren.</p>	<p>Zur Parkplatzsituation: Es sind durch Festsetzungen im Bebauungsplan ausreichend Stellplätze im Plangebiet besonders auf den privaten Flächen gesichert. Die Realität zeigt, dass im ländlichen Raum meist mehr als ein Kraftfahrzeug pro Haushalt vorhanden ist. Daher ist zusätzlich zu den Garagen und Carports innerhalb der überbaubaren Flächen und in den seitlichen Abstandsflächen gem. § 6 Abs. 8 Nr. 1 BauO NRW je Grundstück im Vorgarten je Wohneinheit ein zusätzlicher, unabhängig nutzbarer Stellplatz z.B. für Besucher nachzuweisen. Garagen sind maximal bis 3,0 m hinter der rückwärtigen Baugrenze zulässig. Ebenfalls sind nach jetziger Planung im Straßenraum der Mischverkehrsfläche etwa sieben Parkplätze vorgesehen, so dass ausreichend Stellplatzflächen im Plangebiet – sowohl auf privaten Flächen als auch im öffentlichen Raum zur Verfügung stehen werden. Die Parkplatzsituation in der Kirchaue wird nicht zusätzlich beeinträchtigt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.</p>
		<p>Für den Bereich des Natur- und Tierschutzes möchten wir anmerken, dass die bisherigen Wiesen ein Einfallstor, Rückzugsgebiet und auch Nahrungsgebiet für viele verschiedene Tierarten sind. Diese werden im Einzelnen bereits im Artenschutzgutachten erwähnt, jedoch nicht abschließend. Es</p>	<p>Zum Natur- und Artenschutz: Im Zuge des Vorentwurfs des Bebauungsplanes wurde den Aspekten Arten-, Natur- und Landschaftsschutz einer besonderen Betrachtung unterzogen. Es wurde eine artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASP Stufe I) erarbeitet, in dessen</p>	<p>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.</p>

B = Bürger

T = Träger öffentlicher Belange

Bebauungsplan Nr. 87 „Uetterath – Kirchaue / Nygen“

		<p>erscheint uns geboten, die konkret vorkommenden Arten auf einen längeren Zeitraum hin zu katalogisieren. Denn tatsächlich sind neben den verschiedensten Vogelarten auch Säugtieren wie Feldhasen und Kaninchen dort anzutreffen. Zudem können wir Ihnen versichern, dass es eine Fledermauspopulation gibt, die sich immer wieder auch bis in unseren Innenhof zur Nahrungssuche begeben.</p> <p>Greifvögel und auch Käuze finden auch immer wieder den Weg in diesen naturbelassenen Bereich, der durch unseren Hof und seinen natürlichen Baumbestand abgerundet wird.</p> <p>Durch die bereits geschilderte Lage von Uetterath im Kreuzbereich der Autobahn sowie der Bundesstraße gibt es nur einen begrenzten natürlichen Rückzugsbereich für all diese Tierarten, Die um das Dorf durchgeführte intensive Nutzung durch die Landwirtschaft verstärkt diesen Effekt nochmals ausdrücklich.</p>	<p>Ergebnis bereits Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, sog. CEF-Maßnahmen bestimmt werden konnten. Mit diesen Maßnahmen wie die</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Minderung bau- /anlagebedingter Inanspruchnahmen von Gehölzbeständen ▪ Einhaltung zeitlicher Vorgaben für die Fällung / Rodung von Gehölzen und Rückbau des Schuppens (Durchführung außerhalb der Brutzeit ▪ Vermeidung einer baubedingten Inanspruchnahme der Ackerflächen östlich der Tränkstraße ▪ Vermeidung eingriffsbedingter Gefährdungen von Vogelindividuen (einschl. Entwicklungsstadien) bzw. Vogelbruten ▪ Vermeidung eingriffsbedingter Gefährdungen von Fledermausindividuen ▪ Vermeidung von Tötungsrisiken für Fledermäuse durch Fallenwirkung ▪ Vermeidung von Vogelschlag an Glasflächen ▪ Minderung von Lichtemissionen ▪ Vorsorgliche Vermeidung des Verlustes von Quartiermöglichkeiten durch Anbringen von Fledermauskästen (CEF-Maßnahme) <p>können verbotstatbeständliche Tötungsrisiken vermieden sowie mögliche Verluste von Fortpflanzungs-/Ruhestätten sowie Störungen minimiert werden.</p> <p>Es wurden im weiteren Ergebnis der ASP, Stufe 1 deutlich, dass weitere, vertiefende Untersuchungen erforderlich waren. Betroffenheiten von planungsrelevanten Vogelarten und Fledermäusen wurden im Folgenden in einer Habitatkartierung der Fledermäuse sowie einer Brutvogelkartierung geklärt und bewertet. Auch bezüglich der Greifvögel und des Steinkauz konnten im Rahmen der Brutvogelkartierung Aussagen getroffen werden.</p> <p><u>Zur Fledermauskartierung:</u></p>	
--	--	--	--	--

B = Bürger

T = Träger öffentlicher Belange

Bebauungsplan Nr. 87 „Uetterath – Kirchaue / Nygen“

				<p>Zur Erfassung der für Fledermäuse geeigneten Habitatstrukturen wurden vor Ort Erfassungen durchgeführt. Hierbei wurden die Bäume vom Boden aus bei guten Sichtverhältnissen mit Hilfe eines Fernglases abgesucht. Auch im Gebiet vorhandene Gebäude (Schuppen/Unterstand) wurden auf eine mögliche Quartiereignung für Fledermäuse untersucht. Im Ergebnis konnten lediglich bei einem Baum eine Eignung als Quartier für Fledermäuse festgestellt werden. Geringes Potential besteht zudem bei dem im Gebiet befindlichen Schuppen.</p> <p>Daher ist eine Kontrolle im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung im Vorfeld von Rodungsmaßnahmen durchzuführen und es sind Ersatzquartiere zu installieren.</p> <p>Neben der Durchführung einer ökologischen Baubegleitung, die als Ergebnis der Fledermauskartierung als Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen wird, sind Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen bereits in der ASP 1 formuliert und in den Bebauungsplan übernommen.</p> <p>Eine vertiefende Untersuchung in Form einer ASP, Stufe 2, ist nicht erforderlich.</p> <p><u>Zur Brutvogelkartierung</u></p> <p>Im Rahmen der Brutvogelkartierung wurden 45 Arten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. 39 Arten wurden für das Untersuchungsgebiet als Brutvögel bzw. mit dem Status „besetztes Revier/Brutverdacht“ oder „möglicher Brutvogel“ festgestellt, 6 Arten als Gastvögel (Nahrungsgäste, Durchzügler oder überfliegend).</p> <p>Von den festgestellten Brutvogelarten sind 6 „planungsrelevant“ und zwar Bluthänfling, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Star und Turmfalke. Der Steinkauz wurde mit einem Revierzentrum in der Umgebung des Untersuchungsgebietes und im Untersuchungsgebiet als Gastvogel festgestellt. 4 weitere planungsrelevante Arten (Graureiher, Saatkrähe, Sperber, Turteltaube) wurden im Untersuchungsraum als Gastvögel (Nahrungsgäste, Durchzügler oder überfliegend) registriert.</p>	
--	--	--	--	---	--

B = Bürger

T = Träger öffentlicher Belange

Bebauungsplan Nr. 87 „Uetterath – Kirchaue / Nygen“

				<p>Die planungsrelevanten Arten Bluthänfling, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Star, Steinkauz und Turmfalke wurden mit Bruten bzw. Brutverdacht in der Umgebung des Plangebietes nachgewiesen. Die Fortpflanzungs-/Ruhestätten dieser Arten befanden sich <u>außerhalb</u> des Plangebietes. Ein Brutplatz des Stars lag in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet und könnte von vorhabenbedingten Störwirkungen betroffen sein. Infolge der Störwirkung auf ein Einzelvorkommen ist keine Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der Lokalpopulation der relativ häufigen Art zu erwarten. Für das betroffene Vorkommen sind sehr wahrscheinlich Ausweichmöglichkeiten im räumlichen Zusammenhang vorhanden, so dass die ökologische Funktion gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG erhalten bleibt und der Schädigungstatbestand nicht eintritt. Für weitere Brutplätze bzw. Revierzentren des Stars sowie Brutstandorte/Revierzentren der anderen genannten Arten sind aufgrund der größeren Entfernungen zum Plangebiet und/oder relativ geringen Störempfindlichkeiten keine derartigen Auswirkungen zu erwarten.</p> <p>Im Plangebiet wurden Mäusebussard, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe und Steinkauz vereinzelt und Stare mehrfach als Gastvögel registriert. Die vorhabenbedingte Flächeninanspruchnahme betrifft Teilflächen von Offenlandbereichen als potenzielle Nahrungshabitate von Mäusebussard und Turmfalke bzw. von Viehweiden als generell bevorzugte Nahrungshabitate von Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Star und Steinkauz. Für diese Arten sind infolge der Flächeninanspruchnahme <u>keine verbotstatbeständlichen</u> Funktionsverluste von Fortpflanzungs-/Ruhestätten zu prognostizieren, da potenzielle Nahrungshabitate für die Brutvorkommen weiterhin großflächig verfügbar bleiben.</p> <p>Die als Gastvögel nachgewiesenen planungsrelevanten Arten Saatkrähe, Sperber und Turteltaube wurden außerhalb des Plangebietes nachgewiesen, der Graureiher auch im Plangebiet. Durch vorhabenbedingte Flächeninanspruchnahmen und Störungen sind <u>keine Beeinträchtigungen</u> von Brutplätzen oder</p>	
--	--	--	--	---	--

B = Bürger

T = Träger öffentlicher Belange

Bebauungsplan Nr. 87 „Uetterath – Kirchaue / Nygen“

				<p>von für Brutvorkommen wichtigen Nahrungshabitaten dieser Arten zu erwarten. Für die nachgewiesenen planungsrelevanten Vogelarten sind <u>insgesamt keine Betroffenheiten</u> ersichtlich, die zur Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände führen.</p> <p>Es bleibt daher bei den, in der artenschutzrechtlichen Prüfung, Stufe 1, genannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen. Eine vertiefende Untersuchung in Form einer ASP, Stufe 2 ist nicht erforderlich.</p>	
			<p>Zumal das in Ihrer Begründung zur Aufstellung der Bebauungsplan erwähnte starke Vereinsleben in Uetterath und dessen Unterstützung <i>eben</i> nicht garantiert durch den Verkauf der Grundstücke realisiert werden kann. Eine vorrangige Vergabe der Grundstücke an Menschen, die beabsichtigen, die lokalen Traditionsvereine zu stärken, mag für einen Teil der Bewohner von Uetterath ein gewichtiger Grund sein. Jedoch können Sie nach geltendem Recht eine Bevorzugung der Vergabe niemals auf diese Begründung stützen.</p>	<p>Es ist richtig, dass der Bebauungsplan nicht <i>garantieren</i> kann, dass die Grundstücke an Einheimische veräußert werden können. Der Wohnbaulandbedarf in Uetterath ist gem. Kap. 1.3 der Begründung nachgewiesen. Bezogen auf den Nachwuchs in den Vereinen in Uetterath kann jedoch Wohnraum besonders für die jungen Generationen zum Erhalt der Vereine im Plangebiet geschaffen werden.</p> <p>Das Vergabeverfahren wird nicht auf der Ebene des Bebauungsplan-Verfahrens durchgeführt, sondern zu einem späteren Zeitpunkt. Die Stellungnahme ist daher im Ganzen nicht bebauungsplan-relevant.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
			<p>Die in Uetterath in einer großen Anzahl vermieteten Wohnungen und Häuser in Privathand wären hingegen eine durchaus legale Möglichkeit, mit denen die Anwohner ihren Wunsch nach „sich integrierenden Bewohnern“ erfüllen könnten. Die Häuser und Wohnungen werden allesamt von ansässigen Besitzern vermietet, denen diese Vorgehensweise somit offensteht.</p>	<p>Die Thematik ist nicht bebauungsplan-relevant, wird aber zur Kenntnis genommen. Immobilienwirtschaft, ob Miete oder Kauf von Wohnungen bzw. Häusern, ist nicht Bestandteil der Bauleitplanung nach § 1 BauGB.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
			<p>Zudem möchten wir auf § 5 Abs. 1 Satz 2 der Baunutzungsverordnung NW hinweisen, nach dem Sie auf die Belange der</p>	<p>Zunächst ist der Bebauungsplan als Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO und nicht als Dorfgebiet gem. § 5 BauNVO festgesetzt. Eine vorrangige Rücksichtnahme auf die Belange</p>	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.

B = Bürger

T = Träger öffentlicher Belange

Bebauungsplan Nr. 87 „Uetterath – Kirchaue / Nygen“

			land- und forstwirtschaftlichen Betriebe einschließlich ihrer Entwicklungsmöglichkeiten vorrangig Rücksicht nehmen müssen. Wie bereits im Schreiben vom 02.05.2022 geschildert, gilt unsere Tierhaltung als landwirtschaftlicher Betrieb, der gerade durch die in der Baunutzungsverordnung getroffenen Regelungen in einer Dorflage geschützt werden muss.	der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe ist in einem Allgemeinen Wohngebiet nicht Ziel der Art der Nutzung und daher nicht gesetzlich in § 4 Abs. 1 BauNVO fixiert. Es gilt in diesem Fall § 1 Abs. 6 Nr. 8b BauGB i. V. m. § 201 BauGB. Die Berücksichtigung der Belange der Land- und Forstwirtschaft sind in der Begründung in Kap. 6.10 ausreichend erläutert.	
			Abschließend unterbreiten wir Ihnen nochmals das Angebot, mit den Anwohnern, die dem Baugebiet ablehnend gegenüberstehen, in einen Dialog zu kommen. Das im Juni in Uetterath just auf dem fraglichen Gelände stattfindende Stadtfest würde dazu einen entsprechenden Rahmen bieten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Darüber hinaus wird darauf verwiesen, dass im Mai 2022 nach der Bürgerversammlung, in der Gelegenheit für Dialoge waren, die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt ist. Nach Offenlagebeschluss des Planungs-, Umwelt- und Verkehrsausschusses wird der Plan für einen Monat öffentlich ausgelegt. Hier hat die Öffentlichkeit zum zweiten Mal im Bauleitplanverfahren die Gelegenheit, zum Plan Stellung zu nehmen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
B4		10.05.2022	Wenn wir die Bebauungspläne richtig verstehen, soll die Zufahrt zu dem Neubaugebiet als Sackgasse von der Kirchaue aus erfolgen. Dem möchten wir mit den folgenden Argumenten unsere dringende Bitte gegenüberstellen, die Zufahrt zu dem Sackgassensystem ausschließlich über die Tränkstraße zu leiten.		
			1. Eine Anbindung des Autoverkehrs an die Kirchaue nur wegen der Symbolik, dass sich die Neubürger nicht ausgeschlossen fühlen, finden wir fehl am Platz! Ein Fußweg als Verbindung zur Kirchaue ist wesentlich kommunikativer.	Zu 1: Ziel und Zweck des Bebauungsplanes ist es, eine städtebauliche Ortsabrandung von Uetterath im Bereich Kirchaue / Nygen auf einer bisher unbebauten Fläche südlich des Spielplatzes Nygen herbei zu führen. An dieser Stelle soll qualifizierter, aufgelockerter Wohnungsbau in Einfamilienhausbauweise in räumlicher Anbindung an den Siedlungszusammenhang im nördlichen Uetterath entwickelt werden, so dass hier eine bauliche Erweiterung durch hauptsächlich durch Wohnnutzung geprägten Norden von Uetterath entsteht. Eine straßentechnische Erschließung von der Tränkstraße und einhergehend eine Zerschneidung von Freiflächen über 170 m	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.

B = Bürger

T = Träger öffentlicher Belange

Bebauungsplan Nr. 87 „Uetterath – Kirchaue / Nygen“

				würde dem Prinzip der Ortsabrundung widersprechen, so dass die Erschließung über den bereits vorhandenen, noch nicht befestigten Weg, Flurstück 175 aus Richtung Kirchaue erfolgt. Im Übrigen würde die Erschließung des Plangebietes auf die Tränkstraße auf freier Strecke treffen, so dass zusätzliche Freiflächen versiegelt würden.	
			2. Bei der Zufahrt über die Tränkstraße würden während des Baubetriebs und auch während der späteren Nutzung die Anwohner weniger gestört, da gegenüber von der Zufahrt ein freies Feld ist. Neubewohner des Baugebietes mit dem Ziel „Autobahn“ könnten direkt über eine normal breit ausgebaute Straße in Richtung Dremmen aus dem Dorf fahren, ohne das Zentrum zu verstopfen.	<p>Zu 2: Die Thematik ist nicht bebauungsplan-relevant, wird aber zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der künftigen Erschließungsarbeiten für das Plangebiet ist es möglich, dass eine Andienung für Baufahrzeuge über der Wirtschaftsweg (Flst.Nr. 175) aus Richtung der Tränkstraße erfolgt, so dass Beeinträchtigungen in der Ortslage vermieden werden.</p> <p>Selbst Autofahrer mit dem Ziel „Autobahn“ werden möglicherweise über die Straße Nygen nach Dremmen fahren. Autofahrer Richtung Auffahrt Heinsberg, B 221 können über die Nygener Straße nach Westen fahren, so dass das Ortszentrum Uetterath teilweise mit engen Straßenverhältnissen und einer unübersichtlichen Einmündung auf die Uetterather Dorfstraße, nicht tangiert wird. Eine Erschließung des Plangebietes über den derzeitigen Wirtschaftsweg an die Tränkstraße und der damit verbundene wirtschaftliche, ökologische und finanzielle Aufwand stehen in keinem Verhältnis zum Nutzen und zur Sinnhaftigkeit einer Zufahrt von der freien Strecke der Tränkstraße.</p>	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.
			3. Gegen die alleinige Nutzung der Kirchaue als Zufahrtsstraße spricht neben der erheblichen Belastung für alle Anwohner durch Baufahrzeuge und auch durch die anschließende Nutzung, dass die Kirchaue im unteren Bereich vor einigen Jahren bewusst zur Verkehrsberuhigung nur auf eine Fahrzeugbreite verengt wurde. Im oberen Bereich bei unseren Häusern ist ebenfalls das	<p>Zu 3: Unter Berücksichtigung des Ziel- und Quellverkehrs werden durchschnittlich ca. 3,5 – 4 Fahrten je Wohneinheit und Tag aus bzw. in das Gebiet erfolgen. Es ist zu erwarten, dass dieses geringe zusätzliche Verkehrsaufkommen überwiegend über die Straße Nygen nach Osten und der Nygener Straße nach Süden und Westen abfließt. Eine verkehrstechnisch</p>	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.

B = Bürger

T = Träger öffentlicher Belange

Bebauungsplan Nr. 87 „Uetterath – Kirchaue / Nygen“

			<p>gleichzeitige Vorbeifahren zweier Fahrzeuge bedingt durch die historische Bebauung, wie bei dem Haus Kirchaue 2, unmöglich. Schon jetzt muss man von weitem darauf achten und aufeinander warten, wenn z.B. von der einen Seite ein Bus und von der anderen ein Pkw kommt. Eine Zumutung für Fußgänger, die ohne Bürgersteig dazwischengeraten, denn auf einem längeren Abschnitt fehlt hier dieser sogar beidseitig. Hinzu kommt, dass der Saal des Bischof-Hemmerle-Hauses an der Kirchaue liegt, was zusätzliche Verkehrsfrequenzen bedeuten. Bei einer Anbindung des Neubaugebietes an die Kirchaue wäre das morgendliche und nachmittägliche Chaos und der damit verbundene Ärger für Anwohner und Autofahrer vorprogrammiert.</p>	<p>umständliche Fahrt durch den Uetterather Ortskern (enge Straßenverhältnisse, unübersichtliche Einmündung auf die Uetterather Dorfstraße) ist nicht zu erwarten. Im Übrigen wurde der nördliche Teil der Straße Kirchaue auf einer Länge von 50 m im Zuge der Umgestaltungs- und Dorfenerneuerungsmaßnahme Uetterath – Nygen 2009 (Bereich Kapelle) geplant worden. Eine Verengung auf nur eine Fahrzeugbreite wurde hier jedoch nicht vorgenommen.</p>	
		4.	<p>Die Kirchaue ist zwar für den anliegerfremden Schwerlastverkehr gesperrt, was aber nicht kontrolliert und sehr oft auch nicht beachtet wird. Die Durchfahrt für die Busse bleibt bestehen, obwohl der Nygen ursprünglich für die Nutzung durch Busse vorgesehen war und dafür extra verbreitert wurde! Vielleicht ließe sich auch hier etwas ändern?</p>	<p>Zu 4: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, die Kontrolle ist jedoch nicht Bestandteil der Bauleitplanung, sondern ein ordnungsrechtliches Thema.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
		5.	<p>Die Kirchaue ist für diese schweren Fahrzeuge nicht ausgelegt. Erschütterungen und Vibrationen an den ohne Bürgersteig direkt an die Straße grenzenden, historischen Gebäuden sind enorm und führen zu Rissen im Mauerwerk. Dies würde durch den Baulastverkehr und die stärkere spätere Nutzung noch vervielfacht. Sollen die Betroffenen der Stadt dies später etwa in Rechnung stellen?</p>	<p>Zu 5: Die Thematik ist planerisch bereits unter: zu 1, zu 2 und zu 3 behandelt worden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.</p>
		6.	<p>Eine Anbindung an die Tränkstraße führt hingegen direkt auf eine normalbreite, neu ausgebaute Landstraße ohne direkte Nachbarschaft, nach rechts in Richtung</p>	<p>Zu 6: Die Thematik ist planerisch bereits unter: zu 1, zu 2 und zu 3 behandelt worden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.</p>

B = Bürger

T = Träger öffentlicher Belange

Bebauungsplan Nr. 87 „Uetterath – Kirchaue / Nygen“

			<p>der ersten Häuser dann mit Bürgersteig. Eine akustische Belastung direkter Anwohner würde vermieden. Der größte Teil des Verkehrs würde direkt aus dem Dorf geführt und müsste sich nicht durch die Kirchaue oder wie jetzt schon in Dremmen und Randerath durch die Dorfmitte, hier in einer 30-er Zone, zwängen. Eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 würden wir uns hingegen, auch wenn Sie hoffentlich unserem dringenden Anliegen entsprechen, auch für die Kirchaue wünschen. Feuerwehr, das Bischof-Hemmerle-Haus, der fehlende Bürgersteig sind unseres Erachtens eigentlich Gründe genug.</p> <p>Fazit: Das, was man in den Städten jetzt mühevoll versucht, nachträglich zu korrigieren, den Verkehr in den Kernbereichen zu reduzieren, sollte man im Kleinen direkt im Vorfeld richtig angehen, um so ein bürgernahes und lebenswerteres Dorfzentrum zu erhalten bzw. zu entwickeln.</p>		
B5		19.05.2022	<p>Als entscheidenden Punkt sehen wir den Hochwasserschutz. Die örtliche Topographie führt dazu, dass viel Regenwasser durch das umliegende Gefälle in die zur Bebauung vorgesehenen Wiesenflächen fließt und sich dort sammelt. Ausgerechnet in diesem Gebiet eine Flächen-Versiegelung durchzuführen, erscheint uns sehr bedenklich.</p> <p>Während der Hochwasserkatastrophe 2021 konnten die Regenmassen gerade noch von den Freiflächen aufgenommen werden. Bei den bisherigen Simulationen wurde ein solches Extremereignis unseres Wissens nicht berücksichtigt, insofern sind die geplanten Rückhaltebecken womöglich deutlich unterdimensioniert. Dass angesichts des Klimawandels solche Extremwetterlagen zunehmen und tendenziell noch heftiger ausfallen dürften, steht wohl außer Frage.</p> <p>Durch die Bebauung sehen wir uns eines größeren Risikos ausgesetzt.</p>	<p>Die entwässerungstechnische Erschließung des Baugebiets erfolgt im Trennsystem. Die hierzu vorgesehenen Schmutz- und Regenwasserkanalisationen sind im Nachfolgenden beschrieben.</p> <p><u>Schmutzwasser</u> Das im Baugebiet anfallende häusliche Schmutzwasser wird entlang des Wirtschaftswegs östlich des Plangebiets im Freispiegelabfluss an die bestehende öffentliche Mischwasserkanalisation Kanalisation in der Tränkstraße angeschlossen.</p> <p><u>Regenwasser</u> Das im Baugebiet anfallende, nicht behandlungsbedürftige Niederschlagswasser von Dach- und Verkehrsflächen wird einem Versickerungsbecken südöstlich des Baugebiets zugeführt.</p>	

B = Bürger

T = Träger öffentlicher Belange

				<p>Das Versickerungsbecken ist als Erdbecken in naturnaher Bauweise vorgesehen. Neben den notwendigen Kapazitäten für die Versickerung der anfallenden Niederschlagswasserabflüsse aus dem Erschließungsgebiet wird eine zusätzliche Reservekapazität in Höhe von rund 2.780m³ für den Starkregenfall (vor allem für das südlich zufließende Oberflächenwasser) vorgesehen.</p> <p>Die Vorhaltung des zusätzlichen Volumens resultiert aus dem Verlauf eines Notwasserwegs aus Richtung Kirchaue zum ausgewiesenen Überflutungsschwerpunkt im Bereich der Straße Nygen. Dieser Notwasserweg wird durch die Becken unterbrochen und der anfallende Oberflächenabfluss aufgefangen. Auf diese Weise wird eine Entlastung des Überflutungsschwerpunkts im Vergleich zur Bestandssituation erreicht.</p> <p><u>Starkregenvorsorge</u></p> <p>Um die nach den Starkregengefahrenkarten der Stadt Heinsberg nördlich des Erschließungsgebiets anfallenden Wassermassen zu fassen wird eine multifunktionale Retentionsfläche als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „temporäre Retentionsmulde“ östlich des Erschließungsgebiets hergestellt.</p> <p>Durch gezielte Modellierung der Geländeoberfläche wird hier eine Retentionsvolumen für den Starkregenfall von rund 8.560m³ geschaffen. Die Fläche wird derart gestaltet, dass sie neben der Vorhaltung von Retentionsvolumen auch für weitere Nutzungsmöglichkeiten (Ausgleichsfläche, Bolzplatz etc.) zur Verfügung steht.</p> <p>Der Einstau dieser Fläche stellt keinen regulär vorgesehenen Betriebszustand dar, sondern stellt eine Ausnahmesituation im Falle außergewöhnlicher Regenereignisse dar. Das bereitgestellte Retentionsvolumen dient insbesondere dem Schutz der bestehenden baulichen Infrastruktur und stellt eine Verbesserung der Überflutungssituation gegenüber dem Bestand dar.</p> <p>Im Falle eines Einstaus der Retentionsfläche erfolgt die Entleerung über Versickerung. Das anstehende Bodenmaterial ist hierzu gemäß Bodengutachten geeignet.</p>	
--	--	--	--	--	--

B = Bürger

T = Träger öffentlicher Belange

Bebauungsplan Nr. 87 „Uetterath – Kirchaue / Nygen“

T1	Deutsche Glasfaser Holding GmbH	21.04.2022	<p>Im angefragten Bereich: Nygen 32, Germany Heinsberg befinden sich Anlagen der Deutschen Glasfaser Netz Operating GmbH. Beiliegend erhalten Sie die Bestands- und Übersichtspläne (vgl. <i>Originalstellungnahme</i>). Deutsche Glasfaser setzt im Regelfall eine mindertiefe Verlegungstechnik ein. Die Glasfaserkabel befinden sich in einer Tiefe zwischen 0,3 und 0,6 Meter. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass durch unterschiedliche Verlegungstiefen oder Änderungen im Verlauf der Leitungen kein Mitverschulden der Deutschen Glasfaser Netz Operating GmbH begründet wird. Im Bereich von Kreuzungen und Parallelverlauf mit LWL - Netz der Deutschen Glasfaser Netz Operating GmbH (DGNO) sind Suchschachtungen bzw. Ortungen zur genauen Lagebestimmung der LWL-Trasse vorzunehmen. Es ist Ihrerseits sicherzustellen, dass allen Beteiligten der Inhalt des Merkblattes "Hinweise zum Schutze unterirdischer Glasfaser - Versorgungsanlagen" bekannt gemacht und die Einhaltung der genannten Bedingungen überwacht wird. Für die Bauerlaubnis teilen Sie uns den Baubeginn Ihrer Maßnahme mindestens 2 Wochen vorher mit. Die Aktualität der beiliegenden Bestands- und Übersichtspläne kann nur für die folgenden 20 Arbeitstage garantiert werden. Sollten Ihre Baumaßnahmen erst später erfolgen, ist eine erneute Planauskunft 4 Wochen vor Baubeginn anzufordern. Die Aktualität der beiliegenden Bestands- und Übersichtspläne kann nur für die folgenden 20 Arbeitstage garantiert werden. „Sind Trassenverlegungen notwendig, benötigt Deutsche Glasfaser mindestens 8 Wochen Vorlaufzeit.“</p>	<p>Die Planung und Abstimmung der Versorgungsmedien wird nicht im Bauleitverfahren geregelt, sondern bleibt der sich anschließenden tiefbautechnischen Ausführungsplanung vorbehalten. Die Verlegung kann –über den Anschluss an im Umfeld des Plangebietes bestehende Systeme– innerhalb der im Plangebiet festgesetzten Verkehrsflächen erfolgen. Privatwege sind voraussichtlich nicht betroffen. Eine Eintragung von Leitungsrechten ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich. Im Bebauungsverfahren müssen daher hierzu keine Beschlüsse gefasst werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
T2	Stadt Heinsberg: Amt 51 - Jugendamt	27.04.2022	<p>Es wird darauf verwiesen, dass es insbesondere für Jugendliche zu wenige öffentlich zugängliche Spiel- und Sportflächen im Stadtgebiet gibt. Da die Spielplätze nur für Kinder bis 14 Jahren zugänglich sind, kommt den wenigen öffentlich zugänglichen Bolzplätzen eine besondere Rolle zu. Daher ist aus der</p>	<p>Es ist vorgesehen im Bereich der östlichen temporären Retentionsfläche für den Starkregenfall eine entsprechende Ausgestaltung als Bolzplatz zu integrieren und die Fläche an den südlich angrenzenden Wirtschaftsweg bzw. an die Tränkstraße anzubinden. Auch der derzeitige Bolzplatz sowie die</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>

B = Bürger

T = Träger öffentlicher Belange

Bebauungsplan Nr. 87 „Uetterath – Kirchaue / Nygen“

			<p>Sicht der Stadt Heinsberg: Amt 51 – Jugendamt eine Ausgleichsfläche zu berücksichtigen.</p>	<p>angrenzende Fläche des Spielplatzes werden laut Starkregen-gefährdenkarte überflutet. Dieser konkrete Fall ist bisher vor Ort nicht eingetreten, so dass es sich eher um außergewöhnliche Ereignisse handelt und daher ein Bolzplatz in die Grüngestaltung der Retentionsmulde integriert werden kann. Auf Grund des kiesigen Baugrundes ist nicht mit einem dauerhaften Wasserpegel auf der Fläche zu rechnen.</p> <p>Darüber hinaus dient die Mulde auch nicht der Rückhaltung und Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers aus dem Baugebiet. Diese Aufgabe übernimmt das unmittelbar an das Baugebiet südöstlich angrenzende Versickerungsbecken.</p>	
T3	Bezirksregierung Arnsberg: Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW	05.05.2022	<p>Zu den bergbaulichen Verhältnissen erhalten Sie folgende Hinweise: Der o.g. Planungsbereich liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Heinsberg“ im Eigentum des Landes NRW. Aus wirtschaftlichen und geologischen Gründen ist in den Bergwerksfeldern, die im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen stehen, auch in absehbarer Zukunft nicht mit bergbaulichen Tätigkeiten zu rechnen.</p> <p>Ferner liegt der Planungsbereich über den auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern „Uetterath 1“ und „Uetterath 2“, beide im Eigentum der RWE Power Aktiengesellschaft, Stüttenweg 2 in 50935 Köln.</p> <p>Der Planungsbereich ist nach den der Bezirksregierung Arnsberg vorliegenden Unterlagen von durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen.</p> <p><u>Folgendes sollte berücksichtigt werden:</u> Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht</p>	<p>Die Informationen zu den Eigentümern und dem Status der Bergwerksfelder, soweit erfolgt, werden in die Begründung zum Bauabwuchsplan aufgenommen.</p> <p>Zum Thema bezüglich der Grundwasserabsenkungen durch Sumpfungmaßnahmen wird ein Hinweis in die textlichen Festsetzungen zum Bauabwuchsplan aufgenommen: <u>„Grundwasserverhältnisse:</u> Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

B = Bürger

T = Träger öffentlicher Belange

Bebauungsplan Nr. 87 „Uetterath – Kirchaue / Nygen“

			<p>auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.</p> <p>Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.</p> <p>Die Bezirksregierung Arnsberg empfiehlt Ihnen diesbezüglich, zu zukünftigen Planungen, sowie zu Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen eine Anfrage an die RWE Power AG, Stüttenweg 2 in 50935 Köln, sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband, Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim, zu stellen.</p>	<p>Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau, als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.“</p> <p>Beide Träger öffentlicher Belange sind beteiligt worden. Während vom Erftverband im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung keine Stellungnahme eingegangen ist, hat RWE Power AG eine Stellungnahme abgegeben (vgl. lfd. Nr. 5).</p>	
T4	Geologischer Dienst NRW	06.05.2022	<p>Erdbebengefährdung</p> <p>Es wird auf die Bewertung der Erdbebengefährdung hingewiesen, die bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ zu berücksichtigen ist.</p> <p>Die Erdbebengefährdung wird in DIN 4149:2005 durch die Zuordnung zu Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen eingestuft, die anhand der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350 000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006) bestimmt werden. In den Technischen Baubestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen wird auf die Verwendung dieser Kartengrundlage explizit hingewiesen.</p> <p>Das hier relevante Planungsgebiet ist folgender Erdbebenzone / geologischer Untergrundklasse zuzuordnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Stadt Heinsberg, Gemarkung Randerath: 2 / S 	<p><u>Zu Erdbebengefährdung:</u></p> <p>Die Informationen zur Erdbebengefährdung werden im textlichen Teil der Planunterlagen unter Hinweise sowie in der Begründung ergänzt.</p>	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

B = Bürger

T = Träger öffentlicher Belange

Bebauungsplan Nr. 87 „Uetterath – Kirchaue / Nygen“

		<p><u>Bemerkung:</u> DIN 4149:2005 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 1/NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt. Dieses Regelwerk ist jedoch bislang bauaufsichtlich nicht eingeführt. Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“.</p> <p>Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 bzw. Bedeutungsklassen der relevanten Teile von DIN EN 1998 und der jeweils entsprechenden Bedeutungsbeiwerte wird ausdrücklich hingewiesen. Dies gilt insbesondere z. B. für kulturelle Einrichtungen, Kaufhäuser etc.</p> <p>Baugrund Den geologischen Dienst NRW vorliegenden Informationen zufolge wird der Osten der Planfläche (Fläche für Versorgungsanlagen etc.) von dem nordwest-südost verlaufenden „Frauenrather Sprung“ gequert. Dieser ist als nicht seismisch aktiv eingestuft.</p> <p>Der geologische Dienst NRW empfiehlt die Baugrundeigenschaften objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten. Es kann möglicherweise zu Bodenbewegungen durch Sumpfungsmaßnahmen durch den Braunkohlenbergbau kommen.</p>	<p><u>Zu Baugrund:</u> Die Informationen zur tektonischen Störung „Frauenrather Sprung“ werden in den Planunterlagen als Hinweis aufgenommen.</p> <p>Ebenso wird ein Hinweis aufgenommen, dass die Baugrundeigenschaften objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten sind.</p> <p>Zu den Bodenbewegungen, verursacht durch Sumpfungsmaßnahmen vgl. Stellungnahme der Verwaltung zu lfd. Nr. T3.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>
--	--	--	--	---

B = Bürger

T = Träger öffentlicher Belange

Bebauungsplan Nr. 87 „Uetterath – Kirchaue / Nygen“

T5	RWE Power AG Marscheidewesen und Bergschäden	10.05.2022	<p>RWE weist darauf hin, dass die Bodenkarte des Landes Nordrhein-Westfalen, Blatt L 4902, im gesamten Plangebiet Böden ausweist, die humoses Bodenmaterial enthalten.</p> <p>Humose Böden sind empfindlich gegen Bodendruck und im Allgemeinen kaum tragfähig. Erfahrungsgemäß wechseln die Bodenschichten auf kurzer Distanz in ihrer Verbreitung und Mächtigkeit, so dass selbst bei einer gleichmäßigen Belastung diese Böden mit unterschiedlichen Setzungen reagieren können.</p> <p>Das gesamte Plangebiet ist daher wegen der Baugrundverhältnisse gemäß §9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB als Fläche zu kennzeichnen, bei deren Bebauung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich sind.</p> <p>Hier sind die Bauvorschriften des Eurocode 7 „Geotechnik“ DIN EN 19971 mit nationalem Anhang, die Normblätter der DIN 1054 „Baugrund - Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau - Ergänzende Regelungen“, und der DIN 18 196 „Erd- und Grundbau; Bodenklassifikation für bautechnische Zwecke“ mit der Tabelle 4, die organische und organogene Böden als Baugrund ungeeignet einstuft, sowie die Bestimmungen der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu beachten.</p> <p>Sofern weitere Belange unserer Gesellschaft von der Maßnahme betroffen werden, erhalten Sie von unserer koordinierenden Abteilung Liegenschaften ein gesondertes Antwortschreiben.</p>	<p>Das gesamte Plangebiet wird sowohl zeichnerisch als auch textlich bezogen auf die humosen Böden gem. § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB als Fläche gekennzeichnet, bei deren Bebauung besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich sind. In den textlichen Festsetzungen wird folgende Formulierung unter C Kennzeichnungen gem. § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB aufgenommen:</p> <p>„Humose Böden Der gesamte Geltungsbereich weist Böden auf, die humoses Bodenmaterial enthalten. Humose Böden sind empfindlich gegen Bodendruck und im Allgemeinen kaum tragfähig. Erfahrungsgemäß wechseln die Bodenschichten auf kurzer Distanz in ihrer Verbreitung und Mächtigkeit, so dass selbst bei einer gleichmäßigen Belastung diese Böden mit unterschiedlichen Setzungen reagieren können.</p> <p>Das gesamte Plangebiet ist daher wegen der Baugrundverhältnisse gemäß §9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB als Fläche zu kennzeichnen, bei deren Bebauung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich sind.</p> <p>Hier sind die Bauvorschriften des Eurocode 7 „Geotechnik“ DIN EN 1997-1 mit nationalem Anhang, die Normblätter der DIN 1054 „Baugrund - Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau - Ergänzende Regelungen“, und der DIN 18 196 „Erd- und Grundbau; Bodenklassifikation für bautechnische Zwecke“ mit der Tabelle 4, die organische und organogene Böden als Baugrund ungeeignet einstuft, sowie die Bestimmungen der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu beachten. Die Baugrundeigenschaften sind objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten.“</p>	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
T6	Kampfmittelbeseitigungsdienst der Bezirksregierung Düsseldorf Über:	13.05.2022	<p>Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Bodenkampfhandlungen und Bombenabwürfe. Insbesondere existiert ein konkreter Verdacht auf Kampfmittel bzw. Militäreinrichtungen des 2. Weltkrieges (militärische Anlage). Der</p>	<p>Vor Durchführung der Erschließungsarbeiten wird seitens der Stadt Heinsberg eine Überprüfung der Fläche auf Kampfmittel veranlasst.</p> <p>Unter D Hinweise wird nachfolgender Hinweis aufgenommen:</p>	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

B = Bürger

T = Träger öffentlicher Belange

Bebauungsplan Nr. 87 „Uetterath – Kirchaue / Nygen“

	Stadt Heinsberg: Amt 30-Rechts- und Ordnungsamt		<p>Kampfmittelbeseitigungsdienst empfiehlt eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel im ausgewiesenen Bereich der beigefügten Karte sowie des konkreten Verdachtes.</p> <p>Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländeniveau von 1945 abzuschieben.</p> <p>Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. empfiehlt der Kampfmittelbeseitigungsdienst Düsseldorf eine Sicherheitsdetektion.</p> <p>Die Kampfmittelverordnung NRW ändert sich zum 01.06.2022. Wesentliche Änderungen betreffen die Durchführung der Sicherheitsdetektion und der baubegleitenden Kampfmittelräumung.</p>	<p>Kampfmittelbeseitigung</p> <p>Vor Umsetzung der Planung ist eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel vorzunehmen. Beim Auffinden von Bombenblindgängern / Kampfmitteln sind die Erd- / Bauarbeiten aus Sicherheitsgründen sofort einzustellen und die nächste Polizeidienststelle oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu verständigen. Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländeniveau von 1945 abzuschieben.</p> <p>Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. wird zusätzlich eine Sicherheitsdetektion empfohlen.</p>	
T7	Kreis Heinsberg	04.05.2022	<p>Seitens der unteren Bodenschutzbehörde werden keine Bedenken geäußert.</p> <p>Das Gesundheitsamt, die untere Immissionsschutzbehörde, die untere Naturschutzbehörde sowie die untere Wasserbehörde nehmen wie folgt Stellung:</p> <p><u>Gesundheitsamt:</u> Aus gesundheitsaufsichtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen das Bauvorhaben, sofern die Immissionsgrenzwerte der TA-Lärm und TA-Luft eingehalten werden und eine gesundheitliche Beeinträchtigung der umliegenden Bevölkerung auch durch Altlasten des Bodens nicht zu besorgen ist. Ein Schutz des Trinkwassers muss gewährleistet sein.</p>	<p><u>Zu Untere Bodenschutzbehörde:</u> Keine Bedenken</p> <p><u>Zu Gesundheitsamt:</u> Im allgemeinen Wohngebiet Bauungsplan Nr. 87 sind die verkehrsintensiveren Nutzungen, die ansonsten ausnahmsweise zulässig wären, allesamt ausgeschlossen. Der nördlich gelegene Spielplatz an der Straße Nygen ist ein bestehender Spielplatz und liegt nicht innerhalb des allgemeinen Wohngebiets. Die dem Wohnen ergänzende Nutzungsarten gem. § 4 Abs. 2 BauNVO sind wohngebietstypisch und dienen der Versorgung des Gebiets bzw. sind charakteristische Anlagen in einem Umfang, die für ein allgemeines Wohngebiet in der Größe (ca. 0,8 ha) grundsätzlich wohnverträglich sind. Sollten im Rahmen von künftigen Bauanzeigen bzw. Baugenehmigungen eine Umnutzung bei einer gewerblichen Nutzung Zweifel an der Gewährleistung von gesunden Wohn- und</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>

B = Bürger

T = Träger öffentlicher Belange

Bebauungsplan Nr. 87 „Uetterath – Kirchaue / Nygen“

			<p><u>Untere Immissionsschutzbehörde:</u> Gegen die Planung bestehen aus Sicht der unteren Immissionsschutzbehörde keine grundsätzlichen Bedenken. Die in der Begründung zum Aufstellungsbeschluss des Bauungsplans Nr. 87 "Kirchaue / Nygen" in Uetterath auf Seite 26 gemachten Aussagen zum Lärmschutz bei haustechnischen Anlagen sind zu beachten.</p> <p><u>Untere Naturschutzbehörde:</u> Gegen die Planung bestehen aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde keine grundsätzlichen Bedenken. Das Plangebiet befindet sich im Landschaftsschutzgebiet. Im Zuge der Rechtskraft des Bauungsplanes treten die Festsetzungen des Landschaftsplanes für den Geltungsbereich jedoch zurück.</p> <p>Die Vorgaben für die Gestaltung der Vorgärten und Gärten sind begrüßenswert. In diesem Zusammenhang ist hinsichtlich der ordnungsgemäßen Umsetzung der Pflanzmaßnahmen eine Kontrolle durch die Stadt unerlässlich, da ansonsten zu befürchten ist, dass es zu Missachtungen der gestalterischen Vorgaben kommt.</p> <p>Die in der Artenschutzprüfung Stufe I des Büros Beuster mit Stand 18. November 2021 genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind entsprechend zu beachten. Weitere Maßnahmen ergeben sich ggf. aus der noch ausstehenden ASP II.</p>	<p>Arbeitsverhältnissen entstehen, hat eine nachträgliche schalltechnische Beurteilung durch eine Fachfirma zu erfolgen.</p> <p>Altlasten sind nicht bekannt. Die Untere Bodenschutzbehörde äußert keine Bedenken.</p> <p>Der Schutz des Trinkwassers ist insoweit gewährleistet. Die untere Wasserbehörde äußert lediglich Bedenken bezüglich der Entwässerung und dem Hochwasserschutz.</p> <p><u>Zu Untere Immissionsschutzbehörde:</u> Der Hinweis zum Lärmschutz bei haustechnischen Anlagen ist zusätzlich zur Begründung im Bauungsplan unter D) Hinweise aufgenommen. Darüber hinaus ist ebenfalls ein Hinweis unter D) Hinweise zu möglichen vereinzelt Geruchs- und Lärmbelastigungen durch landwirtschaftliche Betriebe in der Ortslage Uetterath in dörflicher Umgebung aufgenommen worden.</p> <p><u>Zu Untere Naturschutzbehörde</u> Das Zurücktreten der Festsetzungen des Landschaftsplanes nach Rechtskraft des Bauungsplans wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Beachtung der zeichnerischen und textlichen Festsetzungen insbesondere zur Begrünung und Versiegelung von Grundstücken werden seitens des städtischen Bauordnungsamtes kontrolliert.</p> <p>Es wurden im weiteren Ergebnis der ASP, Stufe 1 deutlich, dass weitere, vertiefende Untersuchungen erforderlich waren. Betroffenheiten von planungsrelevanten Vogelarten und Fledermäusen wurden im Folgenden in einer Habitatkartierung der Fledermäuse sowie einer Brutvogelkartierung geklärt und</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p> <p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>
--	--	--	--	---	---

B = Bürger

T = Träger öffentlicher Belange

				<p>bewertet. Auch bezüglich der Greifvögel und Steinkauz konnten im Rahmen der Brutvogelkartierung Aussagen getroffen werden.</p> <p><u>Zur Fledermauskartierung:</u> Zur Erfassung der für Fledermäuse geeigneten Habitatstrukturen wurden vor Ort Erfassungen durchgeführt. Hierbei wurden die Bäume vom Boden aus bei guten Sichtverhältnissen mit Hilfe eines Fernglases abgesucht. Auch im Gebiet vorhandene Gebäude (Schuppen/Unterstand) wurden auf eine mögliche Quartiereignung für Fledermäuse untersucht. Im Ergebnis konnten lediglich bei einem Baum eine Eignung als Quartier für Fledermäuse festgestellt werden. Geringes Potential besteht zudem bei dem im Gebiet befindlichen Schuppen. Daher ist eine Kontrolle im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung im Vorfeld von Rodungsmaßnahmen durchzuführen und es sind Ersatzquartiere zu installieren. Neben der Durchführung einer ökologischen Baubegleitung, die als Ergebnis der Fledermauskartierung als Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen wird, sind Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen bereits in der ASP 1 formuliert und in den Bebauungsplan übernommen. Eine vertiefende Untersuchung in Form einer ASP, Stufe 2, ist nicht erforderlich.</p> <p><u>Zur Brutvogelkartierung</u> Im Rahmen der Brutvogelkartierung wurden 45 Arten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. 39 Arten wurden für das Untersuchungsgebiet als Brutvögel bzw. mit dem Status „besetztes Revier/Brutverdacht“ oder „möglicher Brutvogel“ festgestellt, 6 Arten als Gastvögel (Nahrungsgäste, Durchzügler oder überfliegend). Von den festgestellten Brutvogelarten sind 6 „planungsrelevant“ und zwar Bluthänfling, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Star und Turmfalke. Der Steinkauz wurde mit einem Revierzentrum in der Umgebung des Untersuchungsgebietes und im Untersuchungsgebiet als Gastvogel festgestellt.</p>	
--	--	--	--	---	--

B = Bürger

T = Träger öffentlicher Belange

				<p>4 weitere planungsrelevante Arten (Graureiher, Saatkrähe, Sperber, Turteltaube) wurden im Untersuchungsraum als Gastvögel (Nahrungsgäste, Durchzügler oder überfliegend) registriert. Die planungsrelevanten Arten Bluthänfling, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Star, Steinkauz und Turmfalke wurden mit Bruten bzw. Brutverdacht in der Umgebung des Plangebietes nachgewiesen. Die Fortpflanzungs-/Ruhestätten dieser Arten befanden sich <u>außerhalb</u> des Plangebietes. Ein Brutplatz des Stars lag in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet und könnte von vorhabenbedingten Störwirkungen betroffen sein. Infolge der Störwirkung auf ein Einzelvorkommen ist keine Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der Lokalpopulation der relativ häufigen Art zu erwarten. Für das betroffene Vorkommen sind sehr wahrscheinlich Ausweichmöglichkeiten im räumlichen Zusammenhang vorhanden, so dass die ökologische Funktion gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG erhalten bleibt und der Schädigungstatbestand nicht eintritt. Für weitere Brutplätze bzw. Revierzentren des Stars sowie Brutstandorte/Revierzentren der anderen genannten Arten sind aufgrund der größeren Entfernungen zum Plangebiet und/oder relativ geringen Störempfindlichkeiten keine derartigen Auswirkungen zu erwarten.</p> <p>Im Plangebiet wurden Mäusebussard, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe und Steinkauz vereinzelt und Stare mehrfach als Gastvögel registriert. Die vorhabenbedingte Flächeninanspruchnahme betrifft Teilflächen von Offenlandbereichen als potenzielle Nahrungshabitate von Mäusebussard und Turmfalke bzw. von Viehweiden als generell bevorzugte Nahrungshabitate von Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Star und Steinkauz. Für diese Arten sind infolge der Flächeninanspruchnahme <u>keine verbotstatbeständliche</u> Funktionsverluste von Fortpflanzungs-/Ruhestätten zu prognostizieren, da potenzielle Nahrungshabitate für die Brutvorkommen weiterhin großflächig verfügbar bleiben.</p> <p>Die als Gastvögel nachgewiesenen planungsrelevanten Arten Saatkrähe, Sperber und Turteltaube wurden außerhalb des Plangebietes nachgewiesen, der Graureiher auch im Plangebiet. Durch vorhabenbedingte Flächeninanspruchnahmen und</p>	
--	--	--	--	--	--

B = Bürger

T = Träger öffentlicher Belange

Bebauungsplan Nr. 87 „Uetterath – Kirchaue / Nygen“

			<p><u>Untere Wasserbehörde:</u> Gegen die Aufstellung des Bauungsplanes bestehen seitens der unteren Wasserbehörde vorsorglich Bedenken, die wie folgt begründet werden:</p> <p>Im weiteren Verfahren ist klarzustellen, in welcher Form die Beseitigung des Niederschlagswassers erfolgen soll (Einleitung mit Rückhaltung oder Versickerung). Beide Möglichkeiten sind durch ein hydraulisches bzw. hydrogeologisches Gutachten nachzuweisen. Es wird davon ausgegangen, dass das gesamte Plangebiet (öffentliche Flächen und private Flächen) zentral gefasst wird.</p> <p>Wie bereits bekannt wird darauf hingewiesen, dass die hydraulische Leistung der verrohrten Abschnitte der Kötterer Schaar bereits jetzt im möglichen Hochwasserfall vollständig ausgelastet ist.</p>	<p>Störungen sind <u>keine Beeinträchtigungen</u> von Brutplätzen oder von für Brutvorkommen wichtigen Nahrungshabitaten dieser Arten zu erwarten.</p> <p>Für die nachgewiesenen planungsrelevanten Vogelarten sind <u>insgesamt keine Betroffenheiten</u> ersichtlich, die zur Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände führen.</p> <p>Es bleibt daher bei den, in der artenschutzrechtlichen Prüfung, Stufe 1, genannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen. Eine vertiefende Untersuchung in Form einer ASP, Stufe 2 ist nicht erforderlich. Die Maßnahmen werden in die textlichen Festsetzungen übernommen.</p> <p>Die entwässerungstechnische Erschließung des Baugebiets erfolgt im Trennsystem. Die hierzu vorgesehenen Schmutz- und Regenwasserkanalisationen sind im Nachfolgenden beschrieben.</p> <p><u>Schmutzwasser</u> Das im Baugebiet anfallende häusliche Schmutzwasser wird entlang des Wirtschaftswegs östlich des Plangebiets im Freispiegelabfluss an die bestehende öffentliche Mischwasserkanalisation in der Tränkstraße angeschlossen.</p> <p><u>Regenwasser</u> Das im Baugebiet anfallende, nicht behandlungsbedürftige Niederschlagswasser von Dach- und Verkehrsflächen wird einem Versickerungsbecken südöstlich des Baugebiets zugeführt.</p> <p>Das Versickerungsbecken ist als Erdbecken in naturnaher Bauweise vorgesehen. Neben den notwendigen Kapazitäten für die Versickerung der anfallenden Niederschlagswasserabflüsse aus dem Erschließungsgebiet wird eine zusätzliche Reservekapazität in Höhe von rund 2.780m³ für den Starkregenfall (vor allem für das südlich zufließende Oberflächenwasser) vorgesehen.</p> <p>Die Vorhaltung des zusätzlichen Volumens resultiert aus dem Verlauf eines Notwasserwegs aus Richtung Kirchaue zum</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p> <p>Die Stellungnahme wird im Rahmen der Erschließungsplanung berücksichtigt.</p>
--	--	--	--	--	--

B = Bürger

T = Träger öffentlicher Belange

			<p><u>Brandschutz</u> Gegen die Planungen bestehen seitens der Brandschutzdienststelle keine Bedenken, wenn folgende Punkte beachtet werden. Es wird darauf hingewiesen, dass folgende Anforderungen zu erfüllen sind:</p> <p>1. Öffentliche Verkehrsfläche.</p>	<p>ausgewiesenen Überflutungsschwerpunkt im Bereich der Straße Nygen. Dieser Notwasserweg wird durch die Becken unterbrochen und der anfallende Oberflächenabfluss aufgefangen. Auf diese Weise wird eine Entlastung des Überflutungsschwerpunkts im Vergleich zur Bestandssituation erreicht.</p> <p><u>Starkregenvorsorge</u> Um die nach den Starkregengefahrenkarten der Stadt Heinsberg nördlich des Erschließungsgebiets anfallenden Wassermassen zu fassen wird eine multifunktionale Retentionsfläche als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „temporäre Retentionsmulde“ östlich des Erschließungsgebiets hergestellt. Durch gezielte Modellierung der Geländeoberfläche wird hier eine Retentionsvolumen für den Starkregenfall von rund 8.560m³ geschaffen. Die Fläche wird derart gestaltet, dass sie neben der Vorhaltung von Retentionsvolumen auch für weitere Nutzungsmöglichkeiten (Ausgleichsfläche, Bolzplatz etc.) zur Verfügung steht. Der Einstau dieser Fläche stellt keinen regulär vorgesehenen Betriebszustand dar, sondern stellt eine Ausnahmesituation im Falle außergewöhnlicher Regenereignisse dar. Das bereitgestellte Retentionsvolumen dient insbesondere dem Schutz der bestehenden baulichen Infrastruktur und stellt eine Verbesserung der Überflutungssituation gegenüber dem Bestand dar. Im Falle eines Einstaus der Retentionsfläche erfolgt die Entleerung über Versickerung. Das anstehende Bodenmaterial ist hierzu gemäß Bodengutachten geeignet.</p> <p>Im Rahmen des Bebauungsplanes werden keine Aussagen zum Brandschutz getroffen. Die erforderlichen Hydrantenabstände und die Gewährleistung des erforderlicher Löschwassermengen werden im Rahmen der Erschließungsplanung berücksichtigt.</p>	
--	--	--	--	--	--

B = Bürger

T = Träger öffentlicher Belange

			<p>Gebäude dürfen nur errichtet werden, wenn gesichert ist, dass ab Beginn ihrer Nutzung das Grundstück in für die Zufahrt und den Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsgeräten angemessener Breite an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche liegt oder wenn das Grundstück eine befahrbare, öffentlich-rechtlich gesicherte Zufahrt zu einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche hat und die erforderlichen Anlagen zur Versorgung mit Löschwasser vorhanden und benutzbar sind.</p> <p>Wohnwege, an denen nur Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 zulässig sind, brauchen nur befahrbar zu sein, wenn sie länger als 50 m sind (§ 4 BauO NRW).</p> <p>Bei Gebäude der Klasse 4 + 5 sind entsprechend Feuerwehraufstellflächen bzw. zusätzliche Feuerwehrebewegungsflächen einzuplanen (Musterrichtlinie für Flächen für die Feuerwehr).</p> <p>2. Löschwasserversorgung</p> <p>Die nachfolgenden Anforderungen an die Löschwasserversorgung seitens der Feuerwehren setzen im Allgemeinen voraus, dass Hydranten ausreichend zur Verfügung stehen. Bestehen Einschränkungen seitens der Trinkwasserversorgung werden auch andere Möglichkeiten, zum Beispiel unterirdische Löschwasserbehälter oder -brunnen, in Betracht gezogen. Weiterhin beziehen sich die Anforderungen nur auf den Grundschatz im Brandschutz für Wohngebiete, Gewerbegebiete, Mischgebiete und Industriegebiete ohne erhöhtes Sach- oder Personenrisiko.</p> <p>Das DVGW-Arbeitsblatt W 400-1:2015-02 äußert sich zu den Grundlagen der Löschwasserversorgung wie folgt:</p> <p><i>„Die Abstände von Hydranten müssen im Übrigen der Bebauung und Netzstruktur entsprechen. Für die</i></p>	<p>Die übrigen Hinweise / Anforderungen zum Brandschutz sind seitens der Antragsteller im bauordnungsrechtlichen Verfahren zu berücksichtigen.</p> <p>In der Begründung wird unter Kap. 6.7 die Thematik Brandschutz / Löschwasserbedarf zusammenfassend erläutert.</p>	
--	--	--	---	---	--

B = Bürger

T = Träger öffentlicher Belange

			<p><i>Bereitstellung von Löschwasser ist DVGW W405 (A) zu beachten Die Abstände von Hydranten in Ortsnetzen, die auch der Löschwasserversorgung (Grundschutz) dienen, sind im Bedarfsfall abzustimmen"</i></p> <p>Seitens der Feuerwehren bestehen folgende Anforderungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Hydranten sind so anzuordnen, dass sie die Wasserentnahme leicht ermöglichen. ▪ Die Löschwasserversorgung für den ersten Löschangriff zur Brandbekämpfung und zur Rettung von Personen muss in einer Entfernung von 75 m Lauflinie bis zum Zugang des Grundstücks von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichergestellt sein. ▪ Entnahmestellen mit 400 l/min (24 m³/h) sind vertretbar, wenn die gesamte Löschwassermenge des Grundschutzes in einem Umkreis (Radius) von 300 m aus maximal 2 Entnahmestellen sichergestellt werden kann. ▪ Die Abstände von Hydranten auf Leitungen in Ortsnetzen, die auch der Löschwasserversorgung (Grundschutz) dienen, dürfen 150 m nicht übersteigen. Größere Abstände von Hydranten bedürfen der Kompensation durch andere geeignete Löschwasserentnahmestellen. ▪ Der Löschwasserbedarf für den Grundschutz ist bei niedriger, in der Regel freistehender Bebauung (bis 3 Vollgeschosse) mit 800l/min (48 m³/h) und bei sonstiger Bebauung mit mindestens 1.600 l/min (96 m³/h) und für eine Dauer von mindestens 2h zu bemessen. ▪ Der insgesamt benötigte Löschwasserbedarf ist in einem Umkreis (Radius) von 300 m nachzuweisen. <p>Diese Regelung gilt nicht über unüberwindbare Hindernisse hinweg. Das sind z.B. Bahntrassen, mehrspurige Schnellstraßen sowie große, langgestreckte Gebäudekomplexe, die die tatsächliche Laufstrecke</p>		
--	--	--	---	--	--

Bebauungsplan Nr. 87 „Uetterath – Kirchaue / Nygen“

			<p>zu den Löschwasserentnahmestellen unverhältnismäßig verlängern.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Bei der oben genannten Wasserentnahme aus Hydranten (Nennleistung) darf der Betriebsdruck 1,5 Bar nicht unterschreiten. ▪ Für Gewerbe- und Industriegebiete ergeben sich ggf. höhere Anforderungen aufgrund von anderen rechtlichen Vorgaben, z.B. Muster-Industriebau-Richtlinie. <p>In den Vorlagen zum Bauantrag, z.B. Brandschutznachweis, sind der Löschwasserbedarf (in l/min) und der Löschwassernachweis für die erste Löschwasserentnahmestelle im 75 m Bereich (Lauffinie bis zum Grundstück) sowie für die gesamte Löschwassermenge in einem Umkreis (Radius) von 300 m darzustellen.</p> <p>Es folgt eine Tabelle zum Löschwasserbedarf (siehe Originalstellungnahme).</p> <p>Sofern die Anforderungen an die Löschwasserversorgung nicht hinreichend erfüllt werden können, müssen andere Möglichkeiten, zum Beispiel durch unterirdische Löschwasserbehälter, -brunnen, -teiche bzw. bei zu großen Entfernungen weitere Hydranten erwogen werden.</p> <p>Die Abstimmung zur Ausführung und zur Kostenübernahme erfolgt im Bedarfsfall zwischen der Gemeinde und dem Wasserversorgungsunternehmen.</p> <p>3. Zugänglichkeit der Grundstücke / Rettungswege Die Bebauung der Grundstücke ist so vorzunehmen, dass der Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsgeräten ohne Schwierigkeiten möglich ist. Liegen Gebäude ganz oder in Teilen weiter als 50m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt, ist eine Zufahrt für Fahrzeuge der Feuerwehr gemäß § 5</p>		
--	--	--	---	--	--

B = Bürger

T = Träger öffentlicher Belange

Bebauungsplan Nr. 87 „Uetterath – Kirchaue / Nygen“

BauO NRW herzustellen. Die Zufahrt ist gemäß § 5 BauO NRW herzurichten. Die Ausführung muss der Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr (MRFIFw) inklusive der Aufstell- und Bewegungsflächen entsprechen. Die **Kurvenradien** sind entsprechend zu beachten.

Zu- und Durchfahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind so zu befestigen, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von 16 t und einer Achslast von 10 t befahren werden können.

Notwendige Fenster in Obergeschossen müssen im Lichten eine freie Öffnungsfläche von mindestens 0,9 m x 1,2 m besitzen und für die Feuerwehr erreichbar sein. Die Fenster sind zur öffentlichen Verkehrsfläche oder zu Feuerwehrebewegungsflächen hin auszurichten §§ 14 und 37 BauO NRW.

An den als zweiter Rettungsweg ausgewiesenen Fenstern muss das Aufstellen von tragbaren Leitern der Feuerwehr jederzeit möglich sein. Dies ist insbesondere bei Bepflanzungen und Parkflächen zu beachten (§ 14 BauO NRW).

Für evtl. Gebäude der Gebäudeklassen 4 und 5 wird eine Aufstellfläche für Hubrettungsfahrzeuge gem. VV zu § 5 BauO NRW benötigt, sofern diese Gebäude den zweiten Rettungsweg nicht auf andere Weise (zwei Treppenträume) sicherstellen.

4. Hinweis

Viele Bauvorhaben werden zwischenzeitlich u.a. auch als „Generationenhaus/ altersgerechtes oder Seniorengerechtes Wohnen“ betitelt. In verschiedenen Nutzungseinheiten wird der zweite Rettungsweg dennoch über tragbare Leitern sichergestellt.

B = Bürger

T = Träger öffentlicher Belange

Bebauungsplan Nr. 87 „Uetterath – Kirchaue / Nygen“

			<p>Die Brandschutzdienststelle weist im Rahmen des demographischen Wandels auf folgendes hin: Der Personenkreis, der sich problemlos über diese Geräte retten lässt, wird im Laufe der nächsten Jahre eher kleiner werden. Das liegt zum einen an der immer älter werdenden Bevölkerung und zum anderen an der Zunahme pflegebedürftiger Menschen. Auf Grund dieser Tatsache bestehen mit Sicht auf solche Bauvorhaben Bedenken an die Auslegung des zweiten Rettungsweges speziell für diese Nutzungsform.</p>		
T8	LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland	01.06.2022	<p>Wie Sie der beigefügten archäologischen Bewertung entnehmen können, muss davon ausgegangen werden, dass mit der Realisierung der Planung eine Beeinträchtigung bodendenkmalpflegerischer Belange verbunden wäre, da - bedingt durch die zukünftig zulässigen Erdingriffe - Bodendenkmalsubstanz beeinträchtigt bzw. zerstört würde. Dagegen bestehen Bedenken.</p> <p>Die Belange des Denkmalschutzes und die kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 3 und 5 BauGB) sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen. Auch wenn das Verfahren nach § 13b vom Verfahren der Umweltprüfung befreit, entfällt im beschleunigten Verfahren nicht die Pflicht, die Umweltbelange gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7, Abs. 7 mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einzustellen. Darüber hinaus haben die Gemeinden nach dem Planungsleitsatz des § 14 Abs. 3 DSchG NW die Sicherung der Bodendenkmäler bei der Bauleitplanung zu gewährleisten. Der Schutz von Bodendenkmälern ist dabei nicht von der Eintragung in die Denkmalliste abhängig (§ 5 Abs. 2 DSchG NW). Den Erhalt der Bodendenkmäler gilt es durch geeignete, die Bodendenkmalsubstanz langfristig sichernde Darstellungen und Festsetzungen zu erreichen.</p> <p>Insofern ist eine Aufklärung des Sachverhaltes noch im Rahmen der Bauleitplanverfahren erforderlich, zumal gerade in dieser Fläche mit erhaltenswerter archäologischer Substanz zu</p>	<p>Es wurde in der Zeit vom 27.03.-28.03.2023 eine archäologische Prospektion durchgeführt. Es wurden unter der Leitung des zuständigen Archäologen drei Ost-West ausgerichtete Sondagen von je 6 m Breite und 50 m Länge aufgezogen sowie jeweils ein Geoprofil angelegt und dokumentiert. Im Ergebnis konnten in den drei Sondagen, die angelegt wurden, keine anthropogenen Befunde und Funde festgestellt werden.</p>	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

B = Bürger

T = Träger öffentlicher Belange

Bebauungsplan Nr. 87 „Uetterath – Kirchaue / Nygen“

		<p>rechnen ist, die die Bebauungsmöglichkeiten aufgrund denkmalrechtlicher Vorschriften nachträglich einschränken könnte.</p> <p>Das LVR-Amt für Denkmalpflege bittet zu berücksichtigen, dass für die Durchführung der notwendigen archäologischen Untersuchungen eine Erlaubnis gem. § 15 Abs. 1 DSchG NW erforderlich ist, die die Obere Denkmalbehörde im Benehmen mit dem LVR-Amt erteilt. Dem entsprechenden Antrag ist regelmäßig ein Konzept des mit der Ausführung Beauftragten beizufügen. Eine Liste archäologischer Fachfirmen ist zu Ihrer Information beigefügt.</p> <p>Gerne wird Ihnen das Fachamt eine Leistungsbeschreibung für die Durchführung einer archäologischen Sachverhaltsermittlung zur Verfügung stellen. Sollte dies gewünscht sein, bittet das LVR-Amt für Denkmalpflege Sie, sich direkt mit der Kollegin, Frau Dr. Baumgart, e-mail: Tanja.Baumgart@lvr.de, in Verbindung zu setzen.</p> <p>Archäologische Bewertung</p> <p>Der Osten der Planungsfläche liegt innerhalb des vermuteten Bodendenkmals Heinsberg VBD 0080, römische Trümmerstelle. Oberflächenfunde von Schiefer, viel Ziegelbruch und sehr viel römischer Keramik lassen auf den Standort eines römischen Landgutes schließen, dessen konkrete Ausdehnung bislang unbekannt ist.</p> <p>Römische Landgüter (villae rusticae) bestanden aus einer Reihe von Gebäuden. Neben steinernen Wohngebäuden gehören Stall- und Vorratsgebäude, Brunnen, Zisternen, Werkstätten, Begräbnisplätze, Teiche und Gärten sowie ausgedehnte umliegende Landwirtschaftsflächen zu diesen Fundplätzen; bei größeren bzw. bedeutenderen Anlagen finden sich häufig auch tempelähnliche Anlagen. Die Landgüter sind durch ca. 2 m tiefe Umfassungsgräben oder Hecken und Erdwälle begrenzt. Häufig finden sich gewerbliche Anlagen und Gräber außerhalb der umwehrten Anlagen. Gräberfelder lassen Rückschlüsse über die Anzahl der Bewohner der Villa und ihren sozialen Status zu. Großflächige archäologische Untersuchungen im rheinischen Tagebaugebiet haben gezeigt, dass</p>		
--	--	---	--	--

B = Bürger

T = Träger öffentlicher Belange

Bebauungsplan Nr. 87 „Uetterath – Kirchaue / Nygen“

			<p>römische Landgüter bis zu 6 Hektar groß sein können. Sie verteilen sich in den fruchtbaren Lössgebieten in einem regelmäßigen Raster.</p> <p>Aus diesem Grund besteht für den Ostender Planungsfläche eine konkrete Befunderwartung: Es ist davon auszugehen, dass sich im Untergrund Reste des römischen Landgutes erhalten haben. Es ist zu erwarten, dass bei Erdeingriffen Bau- und Erdbefunde, Kulturschichten, Bodenveränderungen sowie darin eingeschlossene Funde angetroffen werden, die im Zusammenhang mit der Entstehung und Nutzung des Siedlungslatzes entstanden bzw. in den Boden gelangten.</p> <p>Es ist bislang unklar, ob und ggf. wie weit sich das römische Landgut in die Planungsfläche erstreckt. Daher ist im Osten der Planungsfläche zunächst eine archäologische Sachverhaltsermittlung durch eine Fachfirma erforderlich, um ggf. vorhandene Bodendenkmäler konkret zu ermitteln und ihre Art und Zeitstellung, ihre Abgrenzung und den Erhaltungszustand abschließend zu klären.</p> <p>Es ist nicht auszuschließen, dass hier bedeutende Befunde angetroffen werden, deren Erhaltung in situ durch planerische Berücksichtigung zu gewährleisten wäre.</p>		
--	--	--	---	--	--

B = Bürger

T = Träger öffentlicher Belange